5281

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Änderung der Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (Leistungsüberprüfung 2016)

(vom												,
(vom	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. Juni 2016,

beschliesst:

- I. Die Änderung vom 7. Juni 2016 der Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben vom 6. Juli 2005 wird genehmigt.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

Die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist grundsätzlich Sache der Gemeinden (vgl. § 74 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926; LS 131.1). Für die Erfüllung dieser Aufgaben haben vor allem bevölkerungsreiche Gemeinden eine eigene Stadt- oder Gemeindepolizei geschaffen. Daneben gibt es zahlreiche Gemeinden, die in diesem Bereich mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder sich zu einem Zweckverband zusammengeschlossen haben. Heute verfügen im Kanton Zürich – neben den Städten Zürich und Winterthur (je mit eigener grosser Stadtpolizei) – 65 weitere Gemeinden über eine eigene Kommunalpolizei oder werden von einer solchen betreut. Zusammen mit der Bevölkerung von Zürich und Winterthur sind damit rund 1,2 Mio. (somit rund 80%) der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons in einer politischen Gemeinde mit einer kommunalen Polizei ansässig.

Bei Gemeinden, die über keine eigene kommunale Polizei verfügen oder deren eigene Stadt- bzw. Gemeindepolizei zu klein ist bzw. bei der die gestützt auf eine Zusammenarbeit oder einen Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Gemeinden erbrachten Leistungen nicht genügen, erfüllt die Kantonspolizei an deren Stelle diejenigen kommunalen polizeilichen Aufgaben, für die es einer polizeilichen Ausbildung bedarf (vgl. § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 [POG; LS 551.1]). In diesen Fällen hat die Gemeinde der Kantonspolizei eine pauschale, nach der Einwohnerzahl abgestufte Entschädigung zu entrichten, die sich nach den in der Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben vom 6. Juli 2005 festgelegten Grundsätzen (LS 551.102) berechnet. Gegenwärtig sind es gut 120 Gemeinden (mit rund 300 000 Einwohnerinnen und Einwohnern), die entsprechende Entschädigungen im Umfang von insgesamt rund 2,5 Mio. Franken pro Jahr leisten.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 entschieden, die Entschädigung für die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben zu erhöhen (RRB Nr. 236/2016, Massnahme F2.1). Dabei erscheint es zweckmässig, diese Massnahme im Gegensatz zur Darstellung in RRB Nr. 236/2016 bereits ab 2018 und nicht erst ab 2019 umzusetzen. Die Umsetzung erfordert eine Anpassung der Verordnung über die Entschädigung von gemeindepolizeilichen Aufgaben. Die Erhöhung der Pauschalansätze bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (vgl. § 35 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 POG).

Unabhängig von der Leistungsüberprüfung 2016 ist festzuhalten, dass sich die derzeit geltenden Ansätze für die Entschädigungspauschalen der Gemeinden mit lediglich Fr. 5 bis höchstens Fr. 12.50 pro Gemeindeeinwohnerin und Gemeindeeinwohner auf einem sehr bescheidenen Niveau bewegen. Als Folge davon besteht zwischen den von den Gemeinden ohne eigene Stadt- oder Gemeindepolizei bzw. mit zu kleiner kommunaler Polizei entrichteten Abgeltungen und den Polizeikosten von Gemeinden, die ihre Aufgaben selber umfassend wahrnehmen, ein krasses Missverhältnis. Dazu kommt, dass der Aufwand der Kantonspolizei für die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben in den letzten Jahren stetig gestiegen ist und von den Entschädigungspauschalen in keiner Weise gedeckt ist. Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 336/2015 betreffend Schaffung einer Einheits- oder Teil-Einheitspolizei im Kanton Zürich ausgeführt, würde es sich daher ohnehin aufdrängen, die Ansätze für die jährlichen Entschädigungspauschalen zu erhöhen.

B. Inhalt der Verordnungsänderung

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Polizeiaufwand in grösseren Gemeinden überproportional ansteigt, sollen die in § 2 der Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben geregelten Ansätze für die jährlichen Entschädigungspauschalen pro Einwohnerin und Einwohner wie folgt erhöht werden:

Einwohnerzahl	Entschädigung bisher	Erhöhung	Entschädigung neu
Bis 2999	Fr. 5	Fr. 5	Fr. 10
3000 bis 5999	Fr. 7.50	Fr. 6.50	Fr. 14
6000 bis 8999	Fr. 10	Fr. 8	Fr. 18
Mehr als 9000	Fr. 12.50	Fr. 9.50	Fr. 22

Die Erhöhung der Pauschalansätze fällt damit massvoll aus. Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen: Eine Gemeinde mit 2999 Einwohnerinnen und Einwohnern entrichtet heute eine Entschädigung von Fr. 14 995, neu von Fr. 29 990; eine Gemeinde mit 8999 Einwohnerinnen und Einwohnern bezahlt eine Entschädigung von heute Fr. 89 990, neu Fr. 161 982. Die Kosten, die aufgrund der angepassten Ansätze von den betroffenen Gemeinden getragen werden müssen, liegen damit immer noch viel tiefer, als wenn letztere eine kommunale Polizei finanzieren müssten. Die vollständige oder teilweise Übertragung der kommunalen polizeilichen Aufgaben auf die Kantonspolizei gegen Entgelt bleibt weiterhin kostengünstig und für die Gemeinden eine

attraktive und faire Lösung. Mit der Erhöhung der Pauschalansätze wird daher auch kein (indirekter) Druck auf die Gemeinden ausgeübt, eine eigene Polizei aufzubauen.

C. Leistungsüberprüfung 2016; finanzielle Auswirkungen und Bindung des Kantonsrates; Inkrafttreten

Diese Verordnungsänderung ist Teil der Leistungsüberprüfung 2016. Die vorgesehene Änderung der Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben führt zu Mehreinnahmen für den Kanton von jährlich insgesamt 2 Mio. Franken. Sie ist Teil eines Massnahmenpakets, das dem mittelfristigen Ausgleich der laufenden Rechnung des Staatshaushaltes dient. Gemäss Art. 56 Abs. 3 KV ist der Kantonsrat dabei an den Gesamtbetrag der mit den Anträgen zur Leistungsüberprüfung 2016 erzielbaren Saldoverbesserung gebunden. Die Vorlage ist mit einer Saldoverbesserung von 2 Mio. Franken im Gesamtbetrag der Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates von 494,4 Mio. Franken enthalten (RRB Nr. 236/2016).

Die Erhöhung der Pauschalansätze ist mit vertretbaren Mehrkosten (von insgesamt jährlich 2 Mio. Franken) für die rund 120 betroffenen Gemeinden verbunden. Mit dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung auf Anfang 2018 bleibt ihnen genügend Zeit, um sich auf die im vorliegenden Zusammenhang anfallenden Mehrbelastungen vorzubereiten.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Erhöhung der in § 2 der Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben geregelten Pauschalansätze hat keine administrativen Mehrbelastungen von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) zur Folge. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Mario Fehr Beat Husi

Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben

(Änderung vom 7. Juni 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben vom 6. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

 $\S~2.~^1$ Die jährlichen Entschädigungspauschalen betragen pro Ein- Pauschalansätze wohner in Gemeinden mit

a.	bis zu 2999 Einwohnerinnen und Einwohnern	Fr. 10
b.	3000 bis 5999 Einwohnerinnen und Einwohnern	Fr. 14
c.	6000 bis 8999 Einwohnerinnen und Einwohnern	Fr. 18
d.	mehr als 9000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Fr. 22
	Abs. 2 unverändert.	